



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement
Gesundheitswissenschaften und Technologie

ETH Zürich
Studiensekretariat Humanmedizin
Leopold-Ruzicka-Weg 4 (HCP H 27.1)
8093 Zürich

An BesucherInnen des
Bachelor-Studiengangs Humanmedizin

Schweigepflicht; Erklärung

Im Rahmen Ihres Besuchs im Bachelor-Studium Humanmedizin werden Sie Kenntnis über Daten, Informationen und Umstände, die Patientinnen und Patienten betreffen, erhalten. **Sie unterliegen dabei dem Berufsgeheimnis und stehen unter Schweigepflicht.** Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Ihren Berufskollegen/innen, soweit diese durch die Tätigkeit im Bachelor-Studium Humanmedizin nicht auch Kenntnis von diesen Daten, Informationen und Umständen erhalten haben.

Mit der Schweigepflicht bzw. dem Einhalten des Berufsgeheimnisses wird die Privatsphäre der betroffenen Patientinnen und Patienten geschützt und sichergestellt, dass unbefugte Personen keine schützenswerten Daten, Informationen und Umstände erfahren. Als schützenswert gelten alle Daten, Informationen und Umstände, die nicht öffentlich zugänglich sind. Dazu gehören insbesondere alle Daten bzw. Informationen über den Gesundheitszustand (z.B. Diagnose, Art der Behandlung) oder über die Lebensumstände (z.B. familiäre oder berufliche Verhältnisse) der Patientin bzw. des Patienten.

Der **Verstoss** gegen die Schweigepflicht ist gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311) wie folgt **strafbar**:

Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

Die /der Unterzeichnende bestätigt, dass sie/er über die Pflicht zum Stillschweigen aufgeklärt worden ist und von Art. 321 StGB Kenntnis genommen hat.

Name: _____ Vorname: _____

Ort & Datum: _____ Unterschrift: _____